

Hygienekonzept für Gemeindehäuser im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren) Pfarrei Christus König Osnabrück

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Nutzung von Gemeindehäusern eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

1) Abstandsregelungen

a) Niedersachsen

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Corona-Verordnung gilt:

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist verpflichtend in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können.

Das heißt: Der **Abstand** von 1,5 Metern soll immer eingehalten werden, um die Maske ablegen zu können; ausgenommen sind Wohn- und Lebensgemeinschaften. Veranstaltungen und Zusammenkünfte können unabhängig von einer Warnstufe auch unter Anwendung der 2-G-Regelung, wie sie die jeweils aktuelle Landesverordnung für öffentliche Veranstaltungen beschreibt, durchgeführt werden. Weiterhin möglich ist eine Durchführung in freiwilliger Anwendung der 3-G-Regelung; daraus ergibt sich jedoch kein weiterer Vorteil mehr in Bezug auf Abstandsregel und Maskenpflicht, da diese erst mit Anwendung der 2-G-Regelung wegfallen. Verantwortlich für die ordnungskonforme Umsetzung ist die jeweilige Kirchengemeinde.

Ab Feststellung der Warnstufe 1 durch Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen oder der Landkreise oder kreisfreien Städte oder bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist der **Zugang** auf geimpfte, genesene oder getestete Personen beschränkt. Bei Warnstufe 3 muss der Nachweis der Testung über einen negativen PCR-Test erfolgen. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen mit mehr als 25 bis zu 1000 gleichzeitig Anwesenden.

Ausgenommen sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie religiöse Veranstaltungen.

b) Bremen

Alle Veranstaltungen fallen unter den § 7 der Corona-VO. Eine Ausnahmeregelung gilt gemäß § 7 Abs. 5 bezüglich des Abstandsgebotes: Kein Abstand ist notwendig bei einer Personenzahl von 1-150 Personen drinnen und 1-250 Personen draußen, wenn:

- der Zugang kontrolliert wird
- alle Personen ihre Kontaktdaten hinterlassen und
- alle Personen getestet, geimpft oder genesen sind

Ebenfalls zusammen ohne Abstand dürfen folgende Personen eine Veranstaltung besuchen:

- Ehepaare, Lebenspartnerschaften oder ähnlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister

- Angehörige des eigenen Hausstandes; Paare gelten als ein Hausstand, auch wenn sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben
- Zusammenkünfte von zwei Hausständen oder Zusammenkünfte von zehn Personen aus verschiedenen Hausständen; Kinder bis 14 Jahren und Begleitpersonen werden nicht berücksichtigt
- Gruppen von Kindern bis 14 Jahren

Nach Corona-Verordnung § 3 Abs. 4, insbesondere Nr. 3 gilt:

Wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, ist ab dem vierten Tag die Teilnahme an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

Davon ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen.

2) Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten sollten so gewählt werden, dass sich die Besucherzahl bezogen auf die Nutzungsdauer der Räumlichkeit möglichst gleichmäßig verteilt.
- b) Um eine größere Personenzahl an typischen Punkten (Ein-/Ausgang, Treppenhaus, Toiletten etc.) zu vermeiden, sollen die Anfangszeiten von Veranstaltungen versetzt festgelegt werden.

3) Personenzahl

- a) In einem Raum sollen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand zwischen einander unbekanntenen Personen von 1,50 m eingehalten wird, um die Maske abzulegen.
 - i) Niedersachsen: Bei Anwendung der 2-G-Regelung sind die Ausführungen der jeweils geltenden Coronaverordnung zu berücksichtigen.
 - ii) Bremen: Siehe oben Punkt 1b.
- b) Bei körperlichen Aktivitäten und z.B. beim Musikunterricht sollten pro Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen.

4) Gesundheitsvoraussetzung

- a) Es dürfen nur Personen (Besucher¹, Mitarbeiter, Handwerker, etc.), die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, die Einrichtung betreten
- b) Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten.
- c) Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, sollen die Einrichtung erst nach 14 Tagen betreten.

5) Mitarbeiter

- a) Mitarbeiter, die aufgrund persönlicher Risikofaktoren (Lungenerkrankung, Alter, Immundefizit etc.) einer besonderen Gefährdung unterliegen, sollten nach Möglichkeit keinen direkten Kontakt zu Besuchern haben.
- b) Auch für Mitarbeiter gilt der Sicherheitsabstand.
- c) Alle Mitarbeiter müssen zum Thema Corona-Erkrankung und zu den Hygieneregeln belehrt werden. Die Inhalte der Belehrung und die Teilnehmer müssen dokumentiert werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

6) Besucher

- a) Alle Besucher müssen die Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen.
- b) Beim Betreten der Einrichtung müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit erfasst werden. Diese Dokumentation muss drei Wochen aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Nach spätestens vier Wochen müssen die Daten vernichtet werden.
In Niedersachsen ist eine Kontaktdatenerhebung erst bei einer Teilnehmeranzahl von mehr als 25 Personen notwendig.
Die kirchliche Datenschutzverordnung erlaubt nicht die Nutzung der Luca-App.
- c) Besucher sind verpflichtet, die Hygieneregeln zu beachten:
 - i) Der Sicherheitsabstand von 1,50 m wird eingehalten.
 - ii) Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.
 - iii) Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.

7) Information

- a) Besucher werden durch Informationsplakate am Eingang auf die Hygieneregeln hingewiesen.
- b) In den Gruppenräumen wird zusätzlich an die Abstandspflicht erinnert.

8) Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Niedersachsen: Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss eine medizinische Maske getragen werden. Eine Maske ist auch immer dann zu tragen, wenn einander unbekannte Personen den Mindestabstand nicht einhalten können. In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten und ein Sitzplatz eingenommen ist. Ab Warnstufe 2 muss in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden. Findet die 2-G-Regelung Anwendung, kann auf Abstandsregel und Maskenpflicht verzichtet werden.
- b) Bremen: Entsprechend § 2 der Bremer Corona-VO besteht innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden, hierunter sind auch die Pfarr- und Jugendheime zu fassen, beim Betreten von Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure, Aufzüge etc.) sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen die Pflicht zum Tragen von OP-Masken oder Masken der Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“ (medizinische Gesichtsmasken).

9) Händehygiene

- a) Beim Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (mindestens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.

10) Handschuhe

- a) Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerehaltigen Materialien (Speichel, benutzte Taschentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.
- b) Um ein Aufweichen der Haut zu vermeiden, sollen Einweghandschuhe nicht länger als notwendig getragen werden.

11) Sicherheitsabstand

- a) Ein Mindestabstand von 1,50 m soll zu allen Personen eingehalten werden.
 - i) Bremen: Der Abstand kann auf 1 m reduziert werden, wenn eine Sitzplatzpflicht besteht und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine technische Lüftung mit Frischluftzufuhr genutzt wird. Genereller Verzicht auf Abstand: siehe Punkt 1b.
 - ii) Niedersachsen: Bei Anwendung der 2-G-Regel sind die Ausführungen der jeweils geltenden Coronaverordnung zu berücksichtigen. Siehe Punkt 1a.
- b) Wird der Sicherheitsabstand ausnahmsweise unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

- c) In Wartebereichen (Ein-/Ausgang, Toiletten, Garderobe etc.) sind durch Markierungen auf dem Fußboden die Sicherheitsabstände zu visualisieren.

12) Wegeführung

- a) Wenn möglich, soll die Wegeführung so organisiert sein, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert wird (Einbahnstraßensystem).

13) Belüftung

- a) Das Infektionsrisiko ist bei Veranstaltungen im Freien am geringsten.
- b) Räume müssen gut belüftet sein. Bei geschlossenen Räumen soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung (5 - 10 Minuten Querlüftung bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.

14) Arbeitsmaterialien

- a) Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so selten wie möglich erfolgen, indem z. B. jeder eigenes Material benutzt.
- b) Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.
- c) Arbeitsmaterialien sollten, wenn möglich, nach der Benutzung wischdesinfiziert werden. Dieses gilt besonders dann, wenn vor der Benutzung das Händewaschen bzw. Händedesinfizieren unterlassen wurde.
- d) Medien sollen, wenn möglich, in digitaler Form angeboten werden, so dass die Geräte nach der Nutzung wischdesinfiziert werden können.

15) Speisen und Getränke

- a) Unter welchen Voraussetzungen der Verzehr von Getränken und Speisen möglich ist, ist mit der örtlichen Kommune zu klären.

16) Toiletten

- a) Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten, muss so begrenzt sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- b) Es müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein.
- c) Regelmäßig und mindestens arbeitstäglich müssen die Sanitärobjekte und Handkontaktflächen desinfizierend gereinigt werden.

17) Reinigung und Desinfektion

- a) Zusätzlich zur üblichen Reinigung sollen alle Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter etc.) regelmäßig desinfizierend abgewischt werden.
- b) Tische, an denen Besucher Speisen und Getränke zu sich genommen haben, müssen nach jeder Benutzung desinfizierend abgewischt werden.
- c) Abfallbehälter sind mindestens täglich zu entleeren.